



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 26.05.2017

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg“ im Ortsteil Osterwick gemäß § 12 Baugesetzbuch

Hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zur erneuten öffentlichen Auslegung des o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme der **Brandschutzdienststelle** lautet:

In den Unterlagen zum B-Plan ist zur Löschwasserbevorratung eine Löschwasserzisterne unter der BE 5 angegeben. Die vorgelegten Unterlagen enthalten weiterhin keinerlei Mengenangabe in m³. Die für das Plangebiet erforderliche Löschwassermenge beträgt für die Hofstelle weiterhin mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Zu diesem Zweck muss die Löschwasserzisterne unter der BE 5 mindestens 200 m³ Löschwasser fassen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme vom 05. Januar 2017 (Az. BSD 781/16).

Den Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme aus dieser Zisterne über eine erdverlegte Freigefälleleitung (Anforderung Leitungsdurchmesser: DN 300!) i.V. mit einem Saugschacht gemäß DIN 14210 stimme ich vorbehaltlich der endgültigen Bauantragsplanung zu. Die zur Löschwasserentnahme notwendige Aufstellfläche für das Löschfahrzeug der Feuerwehr ist spätestens im Rahmen der Bauantragsplanung noch festzulegen und in den Planunterlagen zum Bauantrag anzugeben.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Es wird bereits jetzt schon darauf hingewiesen, dass spätestens im Bauantragsverfahren detailliert im Brandschutzkonzept darzulegen ist, wie bei der geplanten Nutzung mit derart vielen Tieren und der besonderen Größe des Stallgebäudes ohne zusätzliche Brand- und Evakuierungsabschnitte die schnelle und effektive Tierrettung im Brandfall noch möglich sein soll.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. November 2015 zum Thema Brandschutz in Stallanlagen und der mit diesem Erlass veröffentlichten „Fachempfehlung zum Brandschutz in Stallanlagen“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW hingewiesen. Demnach sollten geschlossene Stallanlagen nicht mehr als zwei Brandabschnitte haben. Ihre Grundfläche sollte nicht mehr als 3.200 m² (2 x 1.600 m²) betragen.

Aus derzeitiger Sicht bestehen auf Grundlage der hier vorgelegten Planunterlagen wegen des Brandschutzes erhebliche Bedenken, eine Genehmigungsfähigkeit wird bei Ausführung lediglich eines einzigen Brandabschnittes und ohne Darlegung einer schnellen und effektiven Tierrettung in Frage gestellt.

Seitens des Aufgabenbereiches **Niederschlagswasserbeseitigung** bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge gemäß §§ 57 I LWG (Anzeige Kanalisationsnetz Niederschlagswasser) und 8 WHG (Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser) wird hingewiesen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** verweist auf die Stellungnahme vom 30.01.2017:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Rosendahl, der hier jedoch keine Festsetzungen trifft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes weicht gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG der Landschaftsplan auf die Außengrenze des Bebauungsplanes zurück.

Zum Ausgleich für das rechnerische ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 26.940 Biotopwertpunkten sind mit Satzungsbeschluss angemessene Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine monetäre Ablösung der Ausgleichsverpflichtung festzusetzen.

Gehölzarbeiten sind zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten auf das Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken.

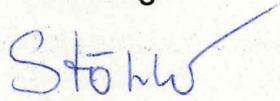
Abrissarbeiten sind aus Gründen des Fledermausschutzes im Oktober durchzuführen. Dabei sind nach Entfernung der Dacheindeckung die Arbeiten zunächst für drei Nächte einzustellen, um ggf. betroffenen Tieren Gelegenheit zur Umsiedlung zu geben.

In den Gebäuden sind an geeigneter Stelle Nisthilfen für mindestens drei Rauchschnalben-Brutpaare anzubringen, an den Außenwänden in Südwestexposition drei Fassadenquartiere für Fledermäuse.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes in der geänderten Variante keine Bedenken.
Die Bewertung des Immissionsschutzes ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 26.05.2017
bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet
Geflügelhaltung Ludgerusweg“ im Ortsteil Osterwick**

Anlage XIX zur SV IX/890

Brandschutzdienststelle:

Der Hinweis auf die bisher fehlenden Aussagen zur Löschwasserversorgung im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet kann über einen im Kreuzungsbereich Ludgerusweg / Darfelder Straße befindlichen Hydranten, der ein Löschwasserangebot von 96 cbm bietet, mit Löschwasser versorgt werden. Aufgrund der Entfernung der Hofstelle zu diesem Hydranten (ca. 400 m) wird ergänzend im Bereich der Hofzufahrt ein Löschwasserreservoir mit einem Volumen von 30 cbm geplant.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Der Hinweis des Aufgabenbereichs Niederschlagswasserbeseitigung auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gem. § 57 LWG (Kanalnetzanzeige) sowie § 8 WHG (Niederschlagswasserversickerung) wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rosendahl befindet, der jedoch für das Plangebiet keine widersprechenden Festsetzungen enthält und mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft tritt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zum Ausgleich für das ermittelte Kompensationsdefizit bis zum Satzungsbeschluss angemessene Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine monetäre Ablösung festzulegen ist, wird berücksichtigt.

Der Hinweis, dass Gehölzarbeiten zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten auf das Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu begrenzen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass Abrissarbeiten aus Gründen des Fledermausschutzes im Oktober durchzuführen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 Satz 3 BNatSchG Nisthilfen für mind. drei Rauchschnalben-Brutpaare sowie drei Fassadenquartiere für Fledermäuse anzubringen sind, wird berücksichtigt. Die Festlegung der konkreten Standorte und Anzahl erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

Bauaufsicht:

Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitsbehörde:

Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis: In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Rat den gleichen Beschluss gefasst.